pterea vocantur clerici, vel quia de sorte sunt Domini, vel quia ipse Dominus sors, i. e. pars clericorum est (Epist. ad Nepotian.; c. 5, C. XII, q. 1; vgl. Psalm 15, 5. Num. 18, 20. Jos. 13, 14. 33). Seine Erklärung wurde und blieb die herrschende. Eine Reminiscenz an die Anwendung des Looses bei der Wahl des Apostels Matthias (Apg. 1, 26) ist im Worte nicht gelegen, wie u. A. Isidor von Sevilla glaubte (c. 1, Dist. XXI). Im N. T. erscheint der Ausdruck κλῆρος durchweg in der Bedeutung von Loos, Antheil; die Vulgata übersetzt denselben nur in 1 Petr. 5, 3 mit clerus, vielleicht hierunter die späteren Cleriker vermuthend. In den ächten Schriften der apostolischen Väter findet sich das Wort Cleriker noch nicht, wohl aber Laie als Bezeichnung aller derjenigen, welche weder Bischof, noch Priester, noch Diacon sind (Clemens von Rom 1 Cor. 40, 5; ebenso Syn. v. Neocäsarea 314, c. 8). Origenes (gest. 254) gebraucht die Ausdrücke Clerus und Laien schon als technische (Homil. in Jerem. XI, n. 3; Opp. ed. Lommatzsch XV, 1843, 224). In den apostolischen Canones, einem Werke des vierten Jahrhunderts, kehren die Ausdrücke wiederholt und als bereits völlig eingebürgerte wieder.

Die Unterscheidung von Clerus und Laien ist ein Fundamentalsatz des Kirchenrechts geblieben: Duo sunt genera christianorum: clerici . . laici in c. 7, C. XII, q. 1 (Hier.?); vgl. Trid. Sess. XXIII, de sacr. ordinis, cap. 4. Dabei ist zu bemerken, daß der Clerus eine bedeutende Erweiterung durch die Ausbildung der sogenannten niederen Weihen erhalten hat und derart zu einem Stande wurde, dessen Glieder keineswegs nothwendig und wesentlich schon Träger der Kirchengewalt sind, sondern nur dazu vorbereitet werden und berechtigt sind, solches zu werden, und durch eine Reihe von Vorrechten (s. d. Art. Privilegien des Clerus) ebenso, wie durch ausgezeichnete Pflichten von den übrigen Gläubigen, den Laien, sich unterscheiden.

Eine andere Bezeichnung für Cleriker ist das Wort „Geistlicher", welches der deutschen und slavischen (slov. duhovnik) Sprache eigenthümlich ist und nicht mit spiritualis übersetzt werden darf. Es ist damit der schöne Gedanke ausgesprochen, daß es Sache der Cleriker, vorzüglich der höheren, ist, jener Gesinnung sich zu befleißen, welche der Apostel (1 Cor. 2, 14 f.) als die pneumatische bezeichnet. Falsch und pharisäisch wäre aber der Nebengedanke, daß der Besitz dieser Gesinnung ein ausschließliches Privileg des Clerikalstandes wäre. Es kann dem Ausdruck „Geistlicher" noch die Beziehung auf die Weltverachtung untergelegt werden, und dieß ist nach der Entstehung des Sprachgebrauches von Geistlichkeit im Gegensatze zu den Weltleuten, welche, an die Welt (natürlich nicht im Sinne von 1 Joh. 2, 15) gebunden, immerhin für die Welt sorgen müssen, als richtig festzuhalten. Daß zwischen Geist und Welt hierbei kein Widerspruch obwalten müsse, beweist der Gebrauch des Wortes „Weltgeistlicher". Heutzutage wird das Wort „Geistlicher" besonders in den modernen Gesetzen vielfach für Seelsorger gebraucht und weist dann darauf hin, daß der Endzweck aller kirchlichen Thätigkeit die Sorge der Seelen ist, paßt dann freilich nicht für die Cleriker der niederen Weihen, dagegen vorzüglich für den Priester, welcher in der praktischen Seelsorge arbeitet.

IV. Nach der ganzen Einrichtung der Kirche erfolgt die Aufnahme in den Clerus durch die Kirche. Der Clerus ist nicht, wie im Alten Bunde dieß bei den Leviten der Fall war, ein Geburtsstand; er ist keine Kaste, sondern ein Berufsstand. In diesem Worte liegt ein doppeltes Moment. Subjectiv ist der Beruf die Ueberzeugung des Einzelnen von der Berufung seitens Gottes zu seinem heiligen Dienste (Hebr. 5, 4). Der Gedanke, sich in's Heiligthum nicht eingedrängt zu haben, sondern nach reiflicher Ueberlegung durch die Wahl des geistlichen Standes, durch die Bitte um Aufnahme in den Clerus nicht nur ein gutes, sondern ein von Gott gewolltes Werk gethan zu haben, wird für den Cleriker der Born, aus welchem Gefühle des Dankes und der Freude hervorströmen, aus welchem er auch Kraft schöpft, allen an ihn herantretenden Anfechtungen und Schwierigkeiten mit der Gnade Gottes siegreich die Stirne zu bieten. Objectiv besteht der Beruf in der Erklärung der Kirche, daß im einzelnen Falle alle jene Vorschriften erfüllt seien, welche die Vorbildung (s. d. Art. Seminar), die Auswahl (s. d. Art. Irregularität), die Aufnahme und Promotion der Candidaten des geistlichen Standes regeln. Mit dem Zeugnisse, daß der Aufnahme in den Clerus kein Hinderniß entgegentrete, ist diese selbst noch nicht vollzogen. Diese geschieht seit jeher durch einen eigenen Act, die sogen. Ordination (s. d. Art.), deren Wesen in der Auflegung der Hände besteht. Daher auch die verschiedenen Namen: manus impositio, χειροτονία, χειροθεσία (1 Tim. 4, 14. Apg. 6, 6; 13, 3). Doch darf das Wort nicht zu sehr premirt werden, vielmehr könnte eine mehrfache Handauflegung zu unterscheiden sein, so nach der Glosse zu c. 74, C. I, q. 1 die consecratoria, confirmatoria, ordinatoria, reconciliatoria, curatoria; hier handelt es sich lediglich von der Handauflegung der Weihe. Die Weihe sondert den Geweihten von allen andern Nichtgeweihten ab (segregate mihi Paulum et Barnabam, Apg. 13, 2); sie gibt ihm eine innere unverlierbare Befähigung, der ihm mitgetheilten Kirchengewalt nach Maßgabe des geltenden Rechts sich zu bedienen; sie ist daher von Anfang an immer mit der Sendung (missio), mit der Anweisung eines bestimmten Thätigkeitskreises verbunden, sie war nicht nur spirituelle Weihung, sie war auch Anstellung. — Es wurde schon erwähnt, daß der Kreis der Cleriker durch die Ausbildung der Minores bedeutend wuchs; die Aufnahme in diesen zum privilegirten Stand gewordenen Clerus vollzieht sich durch keine Weihe,